

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	03.11.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Gewalthilfegesetz - Eckpunkte und Konsequenzen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Sozial- und Gesundheitsausschuss, 12.05.2026, TOP 3.4, Drucksachen-Nr.: 1106/2025-2030
Sozial- und Gesundheitsausschuss, 12.05.2026, TOP 3.5, Drucksachen-Nr.: 1259/2025-2030
Sozial- und Gesundheitsausschuss, 16.06.2026, TOP 3.2, Drucksachen-Nr.: 1488/2025-2030

Sachverhalt:

Ausgangslage

Am 11. Mai 2011 hat die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) unterzeichnet, welche am 01. Februar 2018 in Kraft getreten ist. Mit dem nunmehr am 28. Februar 2025 überwiegend in Kraft getretenen Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz - GewHG) wird die Istanbul-Konvention weitergehend umgesetzt.

Ziel des GewHG ist es, ein bedarfsgerechtes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten bundesweit zur Verfügung zu stellen. Für von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren (mit)betroffene Kinder soll ein kostenfreier und niedrigschwelliger Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten durch einen Rechtsanspruch ab dem Jahr 2032 sichergestellt werden. Dies umfasst insbesondere die Gewährung sicherer und geeigneter Unterkünfte.

Diese Sicherstellungsverantwortung liegt damit zukünftig bei den Ländern. Das Land Nordrhein-Westfalen hat hierzu ein Ausführungsgesetz (Gesetz zur Ausführung des Gewalthilfegesetzes - AG GewHG NRW) im Entwurf vorgelegt, welches zum 01. Januar 2027 in Kraft treten soll.

Gleichzeitig hat das Land NRW eine Erhebung bei den Trägern von Gewalthilfeangeboten angestoßen, um einen Überblick über die bereits vorhandenen Schutz- und Beratungsangebote zu erhalten. Hierfür hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) die Kienbaum International Consultants GmbH mit der Ausgangsanalyse und der Entwicklungsplanung beauftragt. Dieser Prozess einschließlich der Erstellung eines Finanzierungskonzepts für eine trägergestützte Gewalthilfeinfrastruktur soll bis zum 30. November 2026 abgeschlossen werden. Hierauf aufbauend wird dann eine Entwicklungsplanung erfolgen. Parallel hierzu erfolgte eine Analyse der bestehenden Ausgangslage durch den Städtetag NRW bei den Mitgliedskommunen.

Ab dem Jahr 2027 soll das Antragsverfahren zur Anerkennung von Trägern nach § 7 GewHG eröffnet werden. Erwartet werden landesweit etwa 160 Anträge von Trägern von

Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen. Nach den Erläuterungen des MKJFGFI zum Entwurf des AG GewHG werden derzeit keine Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung oder die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne der Konnexität erwartet. Perspektivisch wird landesweit ein Ausbau der Gewaltschutz- und Fachberatungsstrukturen um etwa 200 Einrichtungen auf insgesamt rund 400 Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen angenommen. Die derzeit landesgeförderte Gewalthilfeinfrastruktur umfasst nach Angaben des Ministeriums 123 Träger mit teilweise mehreren Einrichtungen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bleibt aber noch offen, in welchem Umfang die künftig überwiegend aus Bundesmitteln refinanzierte Landesförderung tatsächlich auskömmlich ausgestaltet sein wird. Bisher tragen Kommunen im Rahmen ihrer freiwilligen Leistungen dazu bei, bestehende Finanzierungslücken zu schließen und den Eigenmitteleinsatz der Träger zu reduzieren.

Situation für Bielefeld

Unstrittig ist, dass die Bielefelder Schutzeinrichtungen vom Gewalthilfegesetz erfasst werden. Ob sich aber hieraus zusätzliche Finanzierungsbeiträge ab 2032 durch das Land ergeben werden, ist noch offen. Nach bisheriger Einschätzung wird aufgrund der Vielzahl der landesweit zu berücksichtigenden Gewalthilfeangebote eine Förderung des Landes auch zukünftig nicht kostendeckend sein.

Neben den Beratungsstellen für gewaltbetroffene Frauen verfügt die Stadt Bielefeld über zwei Frauenhäuser. Das *Frauenhaus des AWO Kreisverbandes Bielefeld e.V.* bietet 23 Plätze für Frauen und 16 Plätze für Kinder. Das *Autonome Frauenhaus, Frauen helfen Frauen – Frauenhaus e.V.* hat 11 Plätze für Frauen und 8 Plätze für Kinder. Somit stehen insgesamt 58 Plätze in Frauenhäusern in Bielefeld zur Verfügung.

Derzeit bietet sich für den AWO Kreisverband Bielefeld e.V. die Möglichkeit, ein neues Objekt anzumieten, welches im Jahr 2029 in Betrieb genommen werden könnte. Die derzeitig zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten des AWO-Frauenhauses sind inzwischen stark überaltert und es besteht hier ein entsprechend großer Renovierungsbedarf. Eine umfassende Renovierung bei laufendem Betrieb erscheint ohne ein Ausweichobjekt kaum durchführbar. Bei dem zukünftigen Mietobjekt handelt um einen Neubau, welcher barrierefrei ist und aktuellen energetischen Standards entspricht. Gleichzeitig könnte die Platzkapazität kostenneutral um einen weiteren Schutzplatz ausgeweitet werden, sodass dem AWO-Frauenhaus dann 24 Plätze für Frauen zur Verfügung stehen würden. Zusätzlich bestünde in der Perspektive die Möglichkeit, je nach Bedarfslage und Finanzierungssituation weitere Schutzplätze innerhalb des neuen Gebäudes zu schaffen.

Erster Beigeordneter
gez. Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.